

Mitteilung:

Keine nachträgliche Anmeldung bereits vollzogener Zusammenschlüsse

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bestimmt, dass Unternehmen, deren Gesamtumsätze bestimmte Schwellenwerte überschreiten, einen Zusammenschluss beim Bundeskartellamt anmelden und dessen Freigabe abwarten müssen, bevor sie den Zusammenschluss vollziehen dürfen. Gleichwohl kommt es in Einzelfällen vor, dass Unternehmen diese Verpflichtung verletzen und einen Zusammenschluss vor Anmeldung beim Bundeskartellamt vollziehen. Häufig wollen die beteiligten Unternehmen den Zusammenschluss dann noch nach Vollzug beim Bundeskartellamt anmelden.

Zukünftig wird das Bundeskartellamt eine "Anmeldung" bereits vollzogener Zusammenschlüsse nicht mehr als solche akzeptieren. In diesen Fällen wird es eine Anmeldung als Anzeige des vollzogenen Zusammenschlusses ansehen. Zu einer solchen Anzeige sind die Unternehmen stets nach Vollzug eines Zusammenschlusses verpflichtet.

Ob durch den Zusammenschluss eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt worden ist, wird das Bundeskartellamt in diesen Fällen in einem Entflechtungsverfahren prüfen. Wenn sich ergibt, dass der Zusammenschluss keinen wettbewerblichen Bedenken begegnet, weil er eine marktbeherrschende Stellung weder begründet noch verstärkt, wird das Bundeskartellamt das Verfahren einstellen und dies den beteiligten Unternehmen – formlos oder in einer förmlichen Entscheidung – mitteilen.

Dieser Änderung der Praxis des Bundeskartellamts liegt eine Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zugrunde: Vor der 7. GWB-Novelle konnte die Entflechtung eines Zusammenschlusses nur angeordnet werden, wenn ein Zusammenschluss zuvor untersagt wurde. Nach der 7. GWB-Novelle ist für eine Entflechtung nur noch erforderlich, dass die Voraussetzungen für eine Untersagung erfüllt sind. Daraus folgt, dass ein eigenständiges Untersagungsverfahren vor einem Entflechtungsverfahren nicht mehr sinnvoll ist. Die Untersagungs Voraussetzungen sind vielmehr im Rahmen eines Entflechtungsverfahrens zu prüfen. Das entspricht

auch dem Willen des Gesetzgebers, wie sich ausdrücklich aus der Begründung zur 7. GWB-Novelle ergibt.

Keine Änderung ergibt sich dagegen bei der Einstufung von Verstößen gegen das Vollzugsverbot als Ordnungswidrigkeit. Nach wie vor kann der vorzeitige Vollzug eines Zusammenschlusses mit Bußgeldern gegen die beteiligten Unternehmen und / oder gegen die verantwortlichen Personen geahndet werden. Seit der 7. GWB Novelle kann jeweils ein Bußgeld in Höhe von bis zu € 1 Million verhängt werden. Bei Unternehmen kann das Bußgeld sogar bis zu 10 Prozent seines Gesamtumsatzes betragen.

Die Prüfung bereits vollzogener Zusammenschlüsse wird auf der Internetseite des Bundeskartellamts (www.bundeskartellamt.de) in der Liste laufender Zusammenschlussverfahren veröffentlicht. Nachträglich geprüfte Fälle werden dabei durch einen Zusatz kenntlich gemacht, der erläutert, dass der Zusammenschluss bereits vollzogen ist und nachträglich im fristungebundenen Verfahren nach § 41 Abs. 3 GWB geprüft wird.